

**Ortsgemeinde Gumbenheim
Ergänzungssatzung
'Backhausgasse'**

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
OG Gumbenheim
Wöllsteiner Grund 6
55597 Gumbenheim
Tel. 06703 / 4303
info@gumbenheim.de
www.gumbenheim.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Felix Leiser
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	5
G. Habitataignung für streng geschützte Arten	5
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	6
H.1 Fledermäuse.....	6
H.2 Vögel	7
H.3 Reptilien.....	10
H.4 Sonstige Artengruppen	10
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	11
J. Vorgaben und Empfehlungen.....	12
K. Fazit.....	12
L. Literatur.....	13
M. Fotodokumentation	15

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	8

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Gumbsheim beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung im Nordosten der Ortslage. Die Erweiterung der Wohnbebauung soll anknüpfend an das bestehende Siedlungsgebiet nach Nordosten realisiert werden.

Der Vorhabensbereich mit einer Gesamtfläche von etwa 0,27 ha wird primär durch einen genutzten Gartenbereich sowie einer wiesenartigen Ackerbrache geprägt. Im zentralen Teil verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg, an den nördlich ein Siedlungsgehölz mit Nadelbäumen grenzt. Im Süden bzw. Südwesten schließt sich die bestehende Wohnbebauung der Ortsgemeinde Gumbsheim an die Vorhabenfläche an. Nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Bei der geplanten Erweiterung der Wohnbebauung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Planungsträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 22.03.2023 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der Strukturarmut des Gebietes halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6113 Bad Kreuznach nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Reptilien.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung am 19.04.2023 wurde das im Plangebiet existierende Biooptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biooptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel sowie Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Bei weiteren Begehungen am 19.04., 13.05., 18.05. und 31.05.2023 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die teils strukturreichen Randbereiche mit vereinzelt Brachflächen wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die als Habitate geeigneten Strukturen in den Randbereichen der Gehölzstruktur, insbesondere entlang des südlich gelegenen Gehölzsaumes sowie die im Südosten gelegene wiesenartige Ackerbrache wurden bei insgesamt drei Begehungen an den o.g. Terminen gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009).

Die Begehungen fanden jeweils bei guten Witterungsbedingungen (trocken, sonnig bis leicht bewölkt, nicht zu windig und Temperaturen >15 °C) statt. Bei den Begehungen wurde der Schwerpunkt auf sonnenexponierte offene Bereiche mit lückiger Vegetation gelegt. Die grasigen Randbereiche mit unterschiedlichem Vegetationsaufwuchs wurden bei den Begehungen jeweils mehrfach abgegangen und kontrolliert, da sie in kleineren Teilbereichen (Wegsäume) günstige Lebensraumbedingungen für Eidechsen aufweisen. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 25.05.2023. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Gumbenheim und umfasst eine Fläche von ca. 2.750 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich wird überwiegend von einem genutzten Garten, einem Siedlungsgehölz aus Nadelbäumen sowie einer wiesenartigen Ackerbrache eingenommen. In den Randbereichen ragen die weg begleitenden Säume mit teils ruderalen und teils pionierbestandenen Arten in das Plangebiet rein. Südlich schließt die bestehende Ortslage von Gumbenheim an das Plangebiet an.

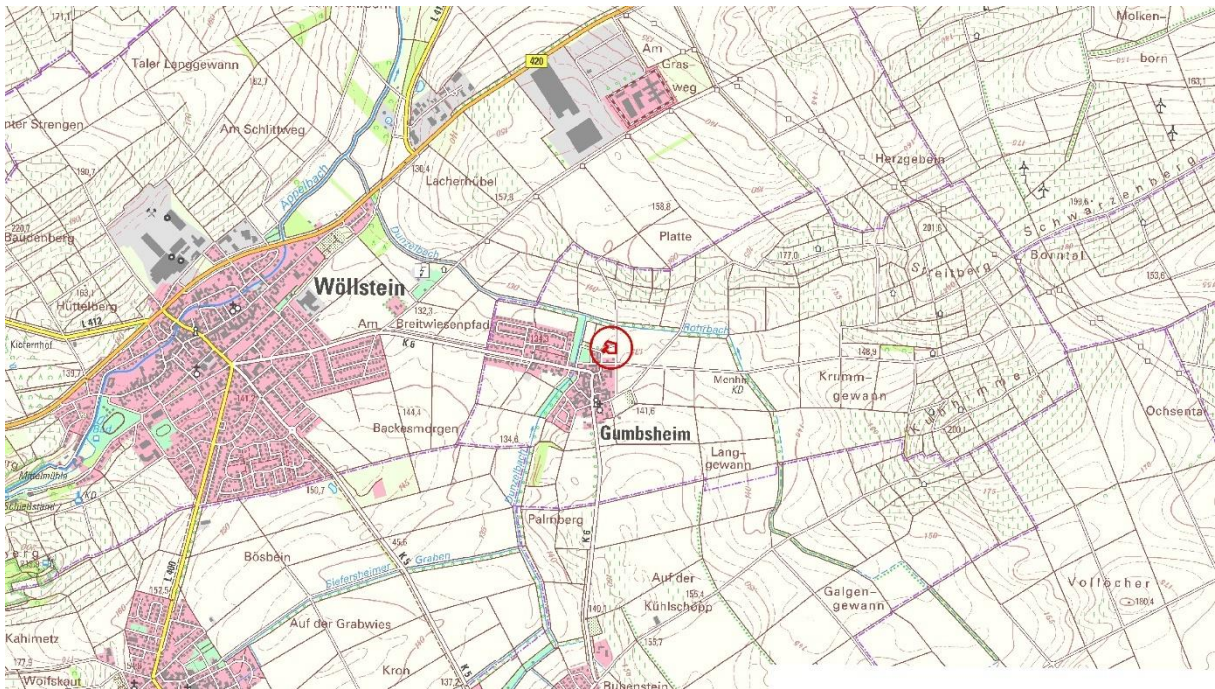


Abb. 1: Lage des Plangebiets nördlich der Ortsgemeinde Wöllstein (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Norden, Westen und Osten schließen sich weiträumig landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit ausgedehnten Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Etwa 80 m nördlich des Vorhabensgebietes verläuft der Dunzelbach, welcher in diesem Abschnitt von standortfremden Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) gesäumt wird.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Mai 2023.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m²)	Anteil
Kleingehölze (B)	209	7,5 %
Siedlungsgehölz (BJ0)	209	7,5 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	704	25,4 %
Getreideacker (HA0)	35	1,3 %
Hausgarten (HJ1)	6	0,2 %
Vielschnittrasen (HM4b)	602	21,7 %
Nebengebäude (HN1b*)	58	2,1 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	3	0,1 %
Flächenhafte Hochstaudenflur (L)	1.469	53,0 %
Flächenhafte Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	1.338	48,3 %
Flächenhafte Hochstaudenflur, nährstoffreich (LB0 stb2)	131	4,7 %
Verkehrsflächen (V)	392	14,1 %
Gemeindestraße (VA3)	231	8,3 %
Wirtschaftsweg, befestigt (VB1)	161	5,8 %
gesamt	2.774	100,0%

Kleingehölze (B)

Die innerhalb des Plangebietes gelegene Gehölzstruktur erstreckt sich unmittelbar nördlich des asphaltierten Wirtschaftsweges (VB1). Die Baumreihe setzt sich aus standortfremden Nadelbäumen wie Fichte (*Picea abies*) und Serbische Fichte (*Picea omorika*). Am östlichen Rand des Gehölzstreifens wächst verstärkt Teppich-Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*).

Als weitere Gehölze bzw. Einzelbäume und -sträucher treten am Ostrand der Baumreihe Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu. Als prägende Einzelbäume sind zudem eine sehr große Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) und eine große Stiel-Eiche (*Quercus robur*) im Westteil des Geltungsbereichs zu nennen.

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der Vorhabensbereich wird mit etwa 25 % von weiteren anthropogen bedingten Biotopen (H) eingenommen. Es handelt sich hierbei um einen Vielschnitt- bzw. Scherrasen im Norden des Plangebietes. Am südwestlichen Rand steht ein Nebengebäude (HN1b).

Der im Norden gelegene, als Garten genutzte Bereich, wird überwiegend von einem regelmäßig gemähten Scherrasen (HM4b) eingenommen. Der Rasen wird von der Gänseblümchen-Gesellschaft (Bellidetum-Gesellschaft) mit Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleinem

Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Einjährigem Rispengras (*Poa annua*), Gewöhnlicher Rot-Schwengel (*Festuca rubra*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) bewachsen.

Anteilig ragen die angrenzende Ackerfläche (HA0), die angrenzenden Hausgärten (HJ1) sowie versiegelte Hofflächen (HT1) mit geringem Flächenanteil in den Bereich des Vorhabens.

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

Das Plangebiet wird überwiegend von einer wiesenartigen Brache (LB0 oe1) eingenommen. Das Grundstück (Gem. Gumbenheim, Flur 3, Nr. 53) wurde in der Vergangenheit als Nutzgarten bewirtschaftet. Im Westteil der Parzelle erstreckt sich ein etwa 60 m² großes Nebengebäude.

Die wiesenartige Brache wird von einer Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) dominiert. Die Fläche wird von Orientalischem Zackenschötchen (*Bunias orientalis*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Tauber Trespe (*Bromus sterilis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlichem Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schlitzblättrigem Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Schmalblättrigem Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*).

Als weitere flächenhafte Hochstauden verläuft nördlich der Gehölzreihe ein ausdauernder Ruderalbestand mittlerer Standorte (LB0 stb2) welcher als Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix*-*Glechometalia*-Gesellschaft) entwickelt ist. In diesem Bereich wachsen in erster Linie Efeu (*Hedera helix*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*) sowie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Verkehrsflächen (V)

Die Verkehrsflächen (V) werden von einer Gemeindestraße (VA3) im Westen des Gebietes sowie einem sich an die Straße anschließenden asphaltierten Wirtschaftsweg (VB1) eingenommen.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht eine Erweiterung der Wohnbebauung nordöstlich der Ortslage von Gumbenheim vor. Die Erschließung erfolgt von Westen über die bestehende Gemeindestraße (Backhausgasse).

Durch die Planung geht anlagebedingt voraussichtlich der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung nahezu der gesamten Gras- und Krautvegetation sowie der Gehölze dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Bauflächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöemp-

findliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei das südlich angrenzende, bereits bestehende, Wohngebiet eine erhebliche Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Erweiterung der Wohnbebauung sind aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend zu der bestehenden Bebauung, welche lediglich um etwa 40 m in Richtung Nordwesten ausgedehnt werden soll, zu vernachlässigen. Zudem erstreckt sich das Vorhaben inmitten der intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaft.

G. Habitateignung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Gartenfläche einer Baumreihe sowie einer wiesenartigen Brache. Im Plangebiet selbst sowie der unmittelbaren Umgebung gibt es neben der Baumreihe aus standortfremden Nadelbäumen keine zusammenhängenden Gehölzbestände. Aufgrund der Offenheit besitzt der Geltungsbereich somit in erster Linie Habitateignung für Halboffen- und Offenlandarten, insbesondere für Vogelarten der Siedlungen, Siedlungsränder sowie der Agrarlandschaft.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls mit Zufallsaufenthalten zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bieten die vorhandenen Böden sowie die Nutzung als Garten bzw. wiesenartige Brache keine geeigneten Habitatbedingungen. Das Vorkommen dieser Art kann daher aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Die Randstrukturen der Baumreihe sowie die im Süden gelegene wiesenartige Brache bieten gewisse Habitateignung für die streng geschützte Zauneidechse. Es finden sich geringfügig Sonnen-, Eiablage- als auch Versteckmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot für die streng geschützte Art dieser Gruppe.

Mit weiteren Arten / -gruppen ist im Bereich des Vorhabens nicht zu rechnen.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze mit entsprechender Habitatqualität, um Fledermäusen als Quartier dienen zu können. Auch gibt es in der näheren Umgebung keine Habitate mit einer besonderen Quartiereignung für Fledermäuse. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 19.04., 13.05., 18.05. und 31.05.2023 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch vier Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten und Vögeln mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 26 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 16 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden. Das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen neun Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie das Plangebiet sowie die angrenzenden Kontaktbiotopie als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und Gebäude im Plangebiet und dessen Randbereiche eine Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten der Siedlungen, des Siedlungsrandes, des Halboffenlandes und der Gehölze vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine dem Lebensraum entsprechende überschaubare Anzahl an Vogelarten. Dies ist auf die geringe Größe des Plangebietes sowie dessen eingeschränkte Biotoptypenausstattung zurückzuführen. Bei vielen der nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger. Bei den Arten mit Status Brutverdacht konnte eine sichere Brut im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Eine sichere Brut innerhalb des Geltungsbereichs konnte lediglich für die Kohlmeise nachgewiesen werden.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke und Grünspecht konnten vier nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten erfasst werden. Für diese besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da diese lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger ohne direkten Bezug zum Gebiet eingestuft wurden. Die Arten brüten weder innerhalb des Vorhabensbereichs noch in den direkt angrenzenden Kontaktbiotopen. Eine Betroffenheit der genannten streng geschützten Arten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bruthabitate des Mäusebussards und des Schwarzmilans befinden sich im Bereich des Rohrbachs bzw. Dunzelbachs.

Der Anteil beobachteter Rote-Liste-Arten ist mit sechs Arten (Feldlerche, Star, Pirol, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe) für den vorhandenen Lebensraum, dessen Größe und der Artenzusammensetzung als normal anzusehen. Die nachgewiesenen Rote-Liste-Arten konnte im Rahmen der Begehungen lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger erfasst werden und brüten nicht innerhalb des Geltungsbereichs und dessen direkten Randbereichen. Für weitere nicht im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen wertgebenden Arten besitzt das Plangebiet keine oder lediglich eine sehr eingeschränkte Eignung als Bruthabitat. Das Plangebiet dient diesen Arten möglicherweise lediglich als untergeordnetes Nahrungshabitat.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Siedlungsrandgebiet.

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Plangebiet; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	BVa
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	N
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	N
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	Ba
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	Ü
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>			§	N
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	Ü
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	Ba
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	BVa
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	Ü
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>			§	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megerhynchos</i>			§	Ba
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V	§	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	N
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			§§§	Ü

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	Ba

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Feldlerche (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Brut außerhalb (Ackerflächen)
- Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): Nahrungsgast/ Brut außerhalb
- Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Überflieger/Nahrungsgast
- Pirol (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Brut außerhalb (Dunzelbach)
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Überflieger/Nahrungsgast
- Schwarzmilan (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Star (§; RL RLP: V, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger/Nahrungsgast

Kommentar Avifauna:

Das Untersuchungsgebiet spielt für die Avifauna insbesondere aufgrund der geringen Größe und Habitatausstattung eine untergeordnete Rolle. Der Anteil an Brutvögeln ist relativ gering, lediglich als Nahrungshabitat besitzt der Bereich eine gewisse Bedeutung. Die Anzahl an Brutvögeln im Gebiet bezieht sich in erster Linie auf die struktureicheren Bereiche bzw. die Baum- und Gehölzbestände des Plangebietes. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel gehören zu den weit verbreiteten und im Bestand nicht gefährdeten Arten. Sie sind allesamt an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls problemlos in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt für keine Art eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG vor.

Um die Tötung oder Verletzung von Tieren und die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände und Gehölze in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen. Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmäh beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flügenden Jungvögeln zu vermeiden.

H.3 Reptilien

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen und Ökotonen (Übergangsbereichen zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind in den südlich gelegenen Randbereichen der Baumreihe sowie der wiesenartigen Brache gegeben. Das Potenzial der Fläche ist hierbei als mittel bis gering einzustufen. Die von der Zauneidechse potenziell besiedelbaren Bereiche bieten der Art in geringem Maße geeignete Sonnen- und Eiablageplätze, ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Möglichkeiten zur Überwinterung.

Insgesamt lassen die suboptimale Ausprägung und die weitgehende Isolation generell eine Besiedlung der potenziell geeigneten Lebensräume als eher unwahrscheinlich erscheinen, es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund dessen wurden alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche bei vier Begehungen am 19.04., 13.05., 18.05. und 31.05.2023 nach dem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse und anderer eventuell vorkommender Reptilien untersucht. Es konnte kein Nachweis erbracht werden, dass die streng geschützte Zauneidechse oder sonstige Reptilien das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Brachestrukturen als Lebensraum nutzen.

Somit ist davon auszugehen, dass innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs sowie dessen unmittelbaren Kontaktbereichen keine Individuen der streng geschützten Zauneidechse oder sonstiger besonders oder streng geschützter Reptilien vorkommen. Eine Betroffenheit der Artengruppe gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bietet das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung keinen geeigneten Lebensraum.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels geeigneter Gehölzstrukturen innerhalb des Erweiterungsgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Gumbsheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitateignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ist somit ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Das Plangebiet weist mittleres Besiedlungspotential für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010 und 2015). Jedoch fehlen für den Feldhamster als sehr standorttreue Art die geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet selbst. Aus diesem Grunde wurde das Gelände nicht gezielt nach Feldhamstern untersucht.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist nicht mit einem Vorkommen der Art im Geltungsbereich zu rechnen. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG des streng geschützten Feldhamsters durch das Vorhaben kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend außerhalb des Gebietes, insbesondere entlang des im Norden gelegenen Dunzelbaches liegen. Das Plangebiet fungiert somit primär als, ebenfalls untergeordnetes, Nahrungshabitat. Das Areal weist für den Großteil der nachgewiesenen Arten keine optimalen Bedingungen auf, diese können problemlos auf Habitate in der näheren Umgebung ausweichen.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung als Bruthabitat nutzen oder potenziell zur Brut nutzen können, handelt es sich um freibrütende Arten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände und Gehölze in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet besitzt zudem aufgrund seiner Lage, geringen Größe und Strukturarmut keine herausragende Bedeutung als Rast- oder Mausegebiet für ziehende Vögel, so dass die

Realisierung der Planung auch ohne Verstoß gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ("*Es ist verboten, ... wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*") möglich ist.

Das Gebiet weist in Teilbereichen eine geringe bis mittlere Eignung für die streng geschützte Zauneidechse auf. Es finden sich in Teilbereichen, insbesondere am südlichen Rand der Baumreihe sowie der wiesenartigen Brache, geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung.

Im Gebiet erfolgten bei insgesamt vier Begehungen unter günstigen Witterungsbedingungen keine Beobachtungen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder sonstiger Reptilien. Das Vorkommen und somit eine Betroffenheit streng geschützter Reptilien kann aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Laichgewässer vorkommen. Die Eignung als Teil des Landlebensraumes ist hingegen nicht auszuschließen, geht jedoch nicht über Zufallsaufenthalte bzw. in Migration begriffene Tiere hinaus. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Gumbenheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (bspw. für die an strukturreiche und trocken-warme Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (bspw. für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Vorgaben und Empfehlungen

Um einen möglichst umweltverträglichen baulichen sowie betrieblichen Ablauf zu gewährleisten sowie die teils rückläufigen Vogelarten zu fördern, werden zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs folgende Maßnahmen empfohlen.

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Die Gras-Kraut-Bestände sind möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit zu beseitigen, um die Schädigung eventueller Freibrüter-Bruten mit Sicherheit auszuschließen. Bei Beginn der Bautätigkeiten während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen während der Brutplatzwahl und Brutzeit durch wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln (monatliche Mahd oder Bodenbearbeitung).
- Eine mögliche Beleuchtung innerhalb der geplanten Flächenerweiterung sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der eingeschränkten Lebensraumvielfalt, der geringen Größe, der Lage unmittelbar am nordöstlichen Rand der bestehenden Wohnbebauung mit erhöhtem Störpotenzial sowie der im Rahmen der Untersuchungen erbrachten Ergebnisse dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Beseitigung der Gehölze sowie von Gras-Krautbeständen hat außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar zu erfolgen, bei späterem Beginn der Bautätigkeiten sind die betroffenen Teilflächen durch wiederkehrende Vegetationsstörung mindestens einmal monatlich (Mulchmahd oder Bodenbearbeitung) bis Baubeginn für Brutvögel unattraktiv zu halten.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Vögel und die Reptilien dezidiert erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse. Relevanzprüfung - Erhebungsmethoden - Maßnahmen. Stand Juli 2020. - Augsburg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten - Zeitschr. f. Feldherpetol.: Beih. 7. .2 Auflage
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- HELLWIG, H. (2015): Bundesstichprobenmonitoring Feldhamster in Rheinland-Pfalz. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt RLP.

- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur. - Wiesbaden.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2023): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Abgerufen am 30.05.2023).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - *Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ.* 77: 93-142.
- LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. - *Schr.R. Fachgeb. Landschaftsentwicklung / Umwelt- u. Planungsrecht Univ. Kassel* 7.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspfl.* 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspfl.* 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 422-449.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über den Geltungsbereich in Richtung Norden



Bild 02: Die südliche Teilfläche des Geltungsbereichs, welche als wiesenartige Brache entwickelt ist



Bild 03: Die östliche Grenze des Areals wird von einem Asphaltweg begrenzt



Bild 04: Im nördlichen Teil erstreckt sich eine genutzte Gartenfläche mit einer Baumreihe aus Nadelbäumen sowie gepflegten Scherrasen



Bild 05: Im nordöstlichen Eck des Plangebietes wächst eine mächtige Schwarz-Kiefer



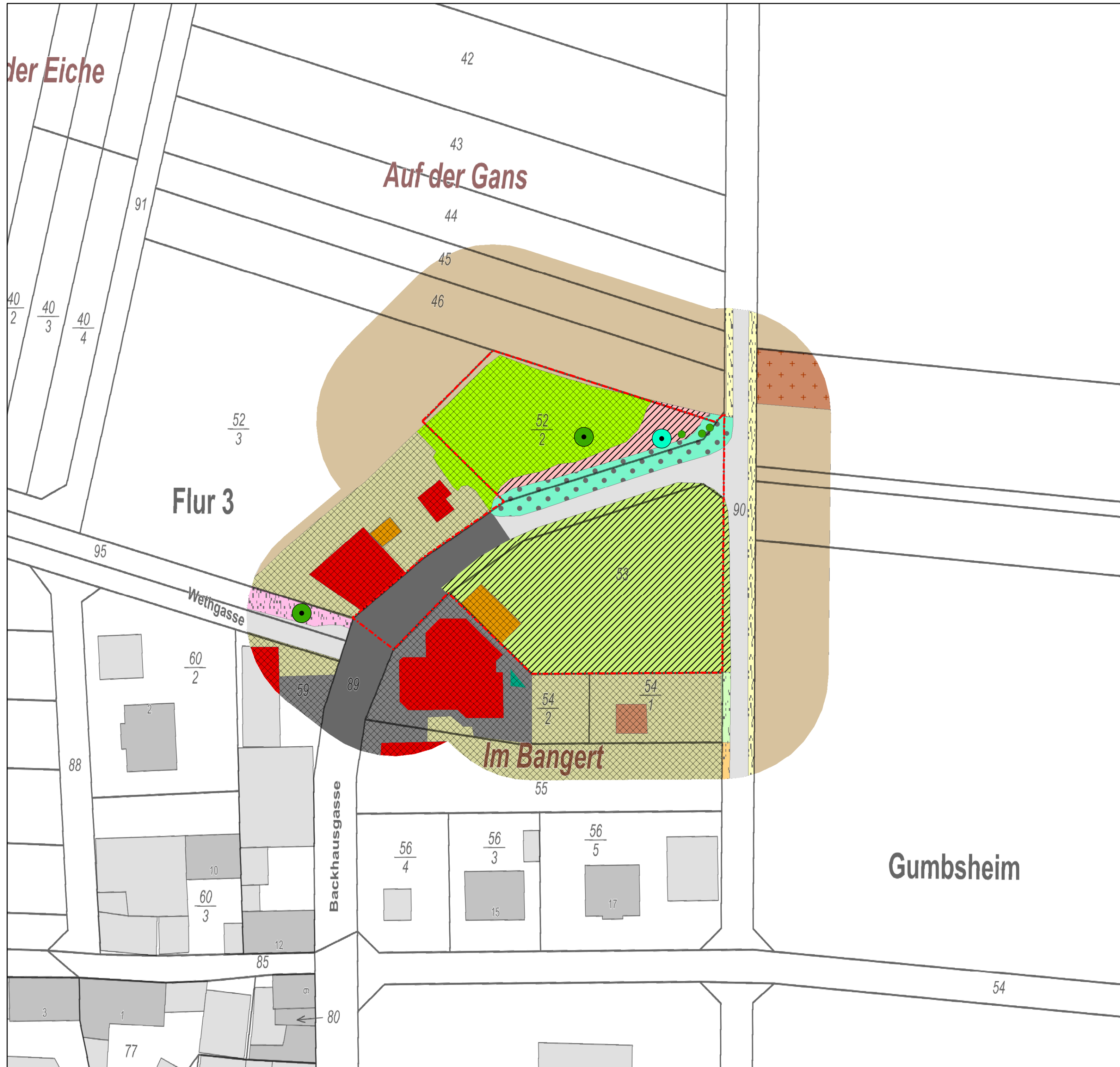
Bild 06: Im zentralen Bereich, südlich der Gehölzstruktur verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg



Bild 07: Am östlichen Rand der Gehölzstruktur wachen Zwergmispeln sowie Einzelsträucher wie Schwarzer Holunder und Weißdorn



Bild 08: Der im Norden gelegene Garten ist mit einem regelmäßig gepflegten Scherrasen bewachsen, im zentralen Teil wächst eine große Stiel-Eiche



Bestand Biotoptypen

Kleingehölze (B)

- Siedlungsgehölz, Ziergehölz (BJ0 s7)

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

- Getreideacker (HA0) *Klatschmohn-Gesellschaft*
- Hausgarten (HJ1)
- Weinbergsjunganlage (HL1) *vegetationslos*
- Vielschnittrasen (HM4b) *Gänseblümchen-Rasen*
- Pflanzbeet (HM5)
- Gebäude (HN1)
- Gartenhütte (HN1a)
- Nebengebäude (HN1b*)
- Hofplatz mit hoh. Versiegelungsgrad (HT1)

Säume (K)

- Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1) *Beifuß-Glatthafer-Gesellschaft*
- Ruderaler Saum, nährstoffr. (KB1 stb2) *Brennnessel-Gundermann-Ges.*
- Randstreifen Pionierflur (KC0 tx) *Mäusegersten-Gesellschaft*
- Randstreifen Pionierflur (KC0 tx) *Wegrauken-Gesellschaft*

Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)

- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1) *Beifuß-Glatthaferwiese*
- Hochstaudenflur (LB0) *Efeu-Gundermann-Gesellschaft*

Verkehrs- und Wirtschaftswege (V)

- Gemeindestraße (VA3)
- Asphaltweg (VB1)

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Nadelbaum standortfremd
- Strauch standorttypisch

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet

Ortsgemeinde Gumbsheim

Ergänzungssatzung 'Backhausgasse'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:500 Stand: 30.05.2023

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info

0 5 10 20 30 Meter